

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **119 (1951)**

Heft 8

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 13 Fr., halbjährlich 6 Fr. 70 (Postkonto VII 128). Postabonnemente 50 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint am Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 22. Februar 1951

119. Jahrgang • Nr. 8

Inhaltsverzeichnis: Religio depopulata — Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe — Rotary — Die apostolische Konstitution «Sponsa Christi» über die Förderung des Instituts der klausurierter Klosterfrauen — Für das Wohl von Land und Volk! — Lehren aus dem Kampf des Kommunismus gegen die Kirche in der Tschechoslowakei — Firmplan für den Kanton Bern 1951 — Das Josefsfest 1951 — Kirchenchronik — Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistums Basel — Rezension — Priesterexerzitien

Religio depopulata

Dieser Titel als Blickfang kann demographisch verstanden werden und sein ganzes Anliegen auf den demographischen Nenner bringen: die Zahl der wahren Gläubigen nimmt immer mehr ab, und zwar wegen der Geburtenregelung bzw. Geburtenabnahme wegen Empfängnisverhütung. Er kann aber auch dahin verstanden werden, daß die Religion immer mehr abnimmt unter dem Volke, auch unter dem gläubig sein sollenden Volke. Das wäre dann sozusagen nicht so sehr die quantitative als die qualitative Seite der Fragestellung. Die gegenseitige Relation beider Seiten ist nicht zu verkennen. Die Abnahme der Zahl der wahren Gottesverehrer geht zurück auf die Abnahme wahrer Religion unter dem Volke, während umgekehrt die Abnahme wahrer Religiosität unter dem Volke zu sittenwidrigen Praktiken der Geburtenbeschränkung führt: ein wahrer circulus viciosus im Sinne eines «lasterhaften Kreislaufes»!

Eine sittlich einwandfreie Geburtenregelung ist keineswegs zu beanstanden. Von ihr sagt Casti connubii: (De prole), quam a coniugibus per honestam continentiam etiam in matrimonio utroque consentiente coniuge permissam, studiose arcendam praecipunt. In bezug auf die Jungfräulichkeit, welche ja, wenn sie allgemein geübt würde, die Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechtes ausschalten würde, hatte Augustinus geschrieben: Utinam omnes hoc vellent. Multo citius Dei civitas completeretur et acceleraretur terminus saeculi (De bono coniugali X 10). Es können also nicht demographische Erwägungen, auch nicht solche übernatürlicher Art (Mehring der Diener Gottes und künftiger Seliger) ausschlaggebend sein in der Frage der Geburtenregelung. Dabei bleibt selbstverständlich, daß die Ehe eingesetzt ist zur Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, d. h. daß naturrechtlich dessen Erhaltung und Fortpflanzung an die Ehe gebunden ist, ja deren Hauptzweck darstellt (Matrimonii finis primarius est procreatio et educatio prolis, can. 1013 § 1). Aber ebenso selbstverständlich ist, daß niemand heiraten muß und daß es hier um den finis operis geht. Es ist gewissermaßen hypothetisch gesagt: Wer heiraten will, steht damit im Dienste eines

Gottesgedankens im Naturbereiche, welcher in erster Linie der Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes dient. Ob das im konkreten Einzelfalle immer erreicht werde, ist eine andere Sache und hängt von der Beschaffenheit der Natur im konkreten Einzelfalle ab, wie auch vom Willen der Beteiligten. Der Gebrauch eines Rechtes ist keine Pflicht, so daß, gegenseitiges Einverständnis vorausgesetzt, von einer Pflicht zur Kindererzeugung keine Rede sein kann. Auch darf an das Axiom erinnert werden: Finis legis non cadit sub lege, d. h. angewendet auf unsern Fall: Finis matrimonii primarius non cadit sub lege. Kein Verheirateter muß im Gebrauche der Ehe den Hauptzweck der Ehe beabsichtigen, wie übrigens auch nicht deren Nebenzwecke. Diese Zwecke sind eingebettet in den Ehegebrauch und ergeben sich ohne weiteres aus demselben in jenem Ausmaß, als Gott als der Urheber der Natur das in die Natur des Menschen, in die Natur von Mann und Frau, in die Natur der Ehe, in die Natur des Ehegebrauches hineingelegt hat.

Die naturrechtliche Einstellung zur Frage der Geburtenregelung und Geburtenbeschränkung orientiert sich nicht an demographischen Erwägungen und Rücksichten. Die rein demographischen Erwägungen könnten nämlich sehr leicht die malthusianischen Bedenken aufs neue auf den Plan rufen, wie weit denn die Erde für ein in indefinitum vermehrtes Menschengeschlecht Nahrung zur Verfügung habe. Für die Schweiz bestehen solche Erwägungen durchaus zu Recht angesichts der Bevölkerungsvermehrung, die vom eigenen Boden nicht ernährt werden kann. Zu diesen nationalen Erwägungen gesellen sich die individuellen und familiären Erwägungen, für welche Kinderzahl eine konkrete Ehe aufkommen kann, weil nicht nur die Zeugung, sondern auch die Erziehung der Kinder zum Hauptzweck der Ehe gehört.

Die Hauptdiskussion bei der Geburtenregelung bzw. Geburtenbeschränkung dreht sich daher in erster Linie nicht um das Ziel, sondern um die Mittel und Wege zu diesem Ziele und speziell um die sittliche Zulässigkeit der observatio temporum. D. h. die Diskussion drehte sich einmal darum, sollte aber ausgiebig genug und abschließend gepflogen wor-

den sein, so daß man wissenschaftlich nicht mehr darauf zurückzukommen brauchte, ob die Geburtenregelung und Geburtenbeschränkung vermittle der Methode Ogino-Knaus ein sittlich einwandfreier Weg sei oder nicht.

Das Rundschreiben Casti connubii hatte diesbezüglich geschrieben: Neque contra naturae ordinem agere dicendi sunt coniuges, qui iure suo recta et naturali ratione utuntur, etsi ob naturales... temporis... causas nova inde vita oriri non possit. Es ist hier also ganz allgemein formuliert jener Fall ins Auge gefaßt, daß der Zeitfaktor eine Empfängnis ausschließt und gesagt, daß trotzdem eine recta et naturalis ratio usus iuris möglich sei. Man darf an das Axiom erinnern: Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus, d. h. wenn der Papst ganz allgemein den Zeitfaktor gelten läßt, so darf derselbe nicht ausgenommen werden im Falle der Methode Ogino-Knaus. Der Zeitfaktor spielt bekanntlich eine Rolle bei schon eingetretener Schwangerschaft, beim Klimakterium, aber auch immer dann, wenn ein mütterlicher Lebenskeim nicht um die Wege ist. Dieser letztere Tatbestand ist ja gerade die physiologische Grundlage der Methode Ogino-Knaus. Er war jederzeit schon vorhanden, aber nicht jederzeit bekannt. Er wurde jederzeit von jedermann anerkannt in dem Sinne, daß man wußte, nicht jede Ehegemeinschaft führt zur Mutterschaft. Es war nie gefordert und konnte nie verlangt werden, daß nur die Ehegemeinschaft sittlich einwandfrei sei, welche positive Gewähr biete, daß sie zur Mutterschaft führe. Es ist ganz undenkbar, daß das päpstliche Rundschreiben nichts gewußt habe von der fakultativen Sterilität der Frau und die allg e m e i n e Formulierung des Zeitfaktors diese daher nicht auch einschließe. Das wäre unverzeihlich und unverständlich. Wenn der Zeitfaktor diskutiert wird, kann nicht ein so wichtiger Anwendungsfall desselben, wie ihn die fakultative Sterilität darstellt, übersehen und mit Stillschweigen übergangen werden. Mit vollem Rechte beruft sich daher die Methode Ogino-Knaus auf diese Stelle des päpstlichen Eherundschreibens. Die recta et naturalis ratio usus iuris wird ausdrücklich und positiv dahin umschrieben, daß sie auch gegeben ist, wenn wegen des Zeitfaktors kein neues Leben aus der Ehegemeinschaft entstehen kann. Wohlverstanden, es heißt nicht bloß «nicht entsteht», sondern ausdrücklich «nicht entstehen k a n n ».

Der Grund der Stellungnahme liegt darin, daß die recta et naturalis ratio usus iuris auf anatomisch-physiologischen Grundlagen beruht. Das ist das Naturrecht, von welchem can. 1081 § 2 spricht: Ius in corpus... in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem. Die Sachlage kann so umschrieben werden, daß es nicht um eine positive, sondern um eine negative Eignung geht. Sonst wäre jeder Akt, von welchem nicht zum vorneherein sicherstehen würde, daß daraus neues Leben erwächst, unsittlich. Es genügt aber vollständig, daß der Akt neues Leben nicht positiv ausschließt. Hier hakt nun die Opposition ein und glaubt, den Hebel ansetzen zu können: Quemlibet matrimonii usum, in quo exercendo actus de industria hominum naturali sua vitae procreandae vi destituatur, Dei et naturae legem infringere. Was heißt hier «naturali vi vitae procreandae»? Das heißt hier gewiß nicht, es müsse positiv sicherstehen und sichergestellt werden, daß aus jeder Ehegemeinschaft neues Leben erwache, sondern einfach, eine naturtreue Ehegemeinschaft habe ganz allgemein in sich die Kraft, neues Leben zu wecken. Darum ist, nebenbei bemerkt, Ehefähigkeit an die potentia coeundi, nicht aber an die potentia generandi geknüpft.

Es geht einzig und allein um den naturtreuen Ehegebrauch, und die Naturtreue ist verwurzelt in Anatomie und Physiologie, welche hier das göttliche Naturgesetz und damit das hauptsächlichste Ehegesetz promulgieren. Was die Enzyklika ablehnt, ist der abusus matrimonii. Der usus matrimonii zu sterilen Zeiten darf nie und immer als abusus bezeichnet werden. Die Opposition klammert sich an die «industria hominum». Damit sind nur die antikonzepzionellen Mittel und Praktiken gemeint, welche in der moraltheologischen Terminologie abusus naturalis und innaturalis heißen, keineswegs aber die gewußte, bewußte und gewollte Inanspruchnahme ehelicher Rechte zu sterilen Zeiten. Die Enzyklika hatte ja ausdrücklich bemerkt: Habentur in coniugalibus iuris usu etiam secundarii fines, ut sunt mutuuum adiutorium mutuusque fovendus amor et concupiscentiae sedatio, quos intendere coniuges minime vetantur, dummodo salva semper sit intrinseca illius actus natura ideoque eius ad primarium finem debita ordinatio. Will man keinen eklatanten Selbstwiderspruch in der Enzyklika statuieren, dann darf die intrinseca actus natura nicht anders ausgelegt werden, als es die recta et naturalis ratio usus iuris gestützt auf Anatomie und Physiologie besagt. Darin («ideoque!») liegt die debita ordinatio eius ad finem primarium. Die Enzyklika geht von der Annahme aus, eine Ehegemeinschaft führe wegen des Zeitfaktors nicht zur Weckung neuen Lebens. Sie sieht auch dann in den zweiten Ehe Zwecken, welche durchaus beabsichtigt werden dürfen, sittlich einwandfreie Motive des Ehegebrauches. Wäre die debita ordinatio illius actus ad primarium finem und damit die intrinseca actus natura im Falle des Ehegebrauches zu sterilen Zeiten nicht sichergestellt, dann wäre die Berufung auf die zweiten Ehe Zwecke im Anschlusse an die Darlegungen über den Ehegebrauch zu sterilen Zeiten unverstänlich und unmöglich! Die Enzyklika versteht etwas ganz anderes unter Ehemißbrauch, als deren Gebrauch zu sterilen Zeiten! Die «industria» liegt nicht in der Absicht des Ehegebrauches zu zweiten Ehe Zwecken, sondern, wie es Pius XI. ausdrückt: vitando naturae actum. Die «industria» liegt nicht in der Absicht, den Kindersegen auszuschalten («secundarii fines, quos intendere coniuges minime vetantur»), sondern in den antikonzepzionellen Mitteln und Praktiken, welche den Kindersegen ausschalten. Was die Natur gibt oder nicht gibt, ist naturgegeben und entzieht sich jeglichem Eingriff des Menschen, darf daher auch beabsichtigt werden. Hingegen ist ein Eingriff ins Naturgeschehen eine Widernatürlichkeit. Um diese «industria» geht es in der Enzyklika.

Wenn also die erste Sittlichkeitsquelle, das Objekt, in unserem Falle gut oder wenigstens indifferent ist («actus coniugalibus» bzw. «recta et naturalis ratio usus iuris»), dann können nur die Umstände und in unserem Falle vor allem die Absicht in Frage kommen als unsittliche Faktoren. Es ist nun zweifellos, daß unsittliche Umstände und Absichten in der Inanspruchnahme der Ogino-Knaus-Methode vorkommen und daher aus diesem Grunde zu beanstanden sind. Diese Faktoren der Unsittlichkeit sind dann aber meist keine solchen spezifisch sexueller Unsittlichkeit.

Die Religio depopulata dürfte weniger auf Gebrauch der Methode Ogino-Knaus zurückzuführen sein, als auf den Abusus matrimonii. Jedenfalls liegt im Gebrauche der Methode Ogino-Knaus kein Niedergang der Sittlichkeit und darf aus demographischen Erwägungen heraus nicht ihr Gebrauch verwehrt werden. Widerwärtig ist jedoch allzu-eifertige und vor allem geschäftstüchtige Anpreisung solcher Literatur usw. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, mit Ogino-Knaus sei die katholische Sexualmoral end-

Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe

(Schluß)

In seinem Hirtenbriefe belehrt der Bischof von Lausanne-Genf-Freiburg, Mgr. Charrière, seine Diözesanen über Würde und Schwäche der Familie. Hatte früher eine ungläubige und materialistische wissenschaftliche Richtung die Meinung verbreitet, die Familie habe sich aus niedrigster Stufe allmählich zu einer höheren entwickelt, legen die wissenschaftlichen Resultate der Forschungen von P. Wilhelm Schmidt und seiner Schule dar, daß sich bei den sogenannten primitiven und wohl ältesten Völkern eine erstaunlich hohe Auffassung der Ehe findet, die sich im wesentlichen mit der Lehre des Evangeliums deckt. Die Übereinstimmung der neuesten Forschungen mit der Lehre der Kirche sollte der reifern Jugend zur Kenntnis gebracht werden. Selbst die Sowjets sehen sich gezwungen, zu christlichen oder wenigstens naturrechtlichen Ehebegriffen zurückzukehren. Das Ideal der christlichen Ehe ist so hoch, daß selbst die evangelischen Räte in ihr in gewissem Maß erfüllt werden: der Gehorsam in der Unterordnung der Frau unter den Mann und der Kinder unter die Eltern; die Keuschheit in der Selbstbeherrschung der Sinne im Eheleben; die Armut, besonders in den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die zur Sparsamkeit, zum Haushalten mahnen. — Der Würde der Familie steht ihre «Schwäche» gegenüber. Die Ehegüter sind weithin bedroht durch das moderne Leben mit seiner Zügellosigkeit und Genußsucht. Die Familie bedarf der Unterstützung durch den Staat und das Gemeinwesen. Ein Ausbau der Gesetzgebung ist da dringend nötig: Familienzulagen, Familienschutz, Steuernachlaß für die kinderreiche Familie usw. Die Familie ist der eigentliche Hort auch der Religiosität und der Kirchentreue.

Mgr. Jelmini, Apostolischer Administrator des Tessins, kommentiert das alte, jetzt so aktuell gewordene Kirchengebet: *A peste, fame et bello, libera nos Domine!*
V. v. E.

lich wieder up to date, wieder salon- und konkurrenzfähig geworden im Wettlauf um das Hauptanliegen der modernen Sexualmoral, das hemmungslose sexuelle Ausleben und die Fernhaltung des Kindes. Damit wollen und können wir nichts zu tun haben. Eine pastorelle allgemeine Anpreisung der Methode Ogino-Knaus kommt nicht in Frage, aber ebensowenig eine moralische Ächtung derselben. Die moraltheologische Situation ihrer sittlichen Erlaubtheit darf weder mit jener der Notwehr, noch der geheimen Schadloshaltung, noch des Mundraubes, noch der Mentalrestriktion in Parallele gesetzt werden. Alle diese Vergleichsbelange sind ein Zweites, kein Erstes, während jeder naturtreue Ehegebrauch ein Erstes darstellt, das seine Rechtfertigung in sich trägt.

Die pastorelle Einstellung wird sicherlich den Segen gesunder und guterzogener Kinder preisen und in diesem Sinne aufmuntern zum Kindersegnen und zur Förderung aller Bestrebungen, welche gesunden kinderreichen Familien Hilfe angeeignet lassen. Kindersegnen in diesem Sinne gesunder und guterzogener Kinder ist ein wahrer Gottessegnen für Familie, Kirche und Staat, aber ein Rat, kein Gebot, was die Umschreibung der Zahl anbetrifft. Das Wort von den Fruch-

ten, an denen man einen Baum erkennen kann, darf nur mit Vorsicht auf die Kinderzahl einer Ehe angewendet werden. Es kann sein, daß man an der Zahl und der Qualität der Kinder in einer Familie sowohl im positiven wie im negativen Sinne den Baum, d. h. den Hochstand oder Tiefstand einer Familie und Ehe erkennen kann. Aber es ist keineswegs so, daß aus einer kleinen Kinderzahl auf Tiefstand geschlossen werden müßte oder auch nur geschlossen werden dürfte. Das Bild vom Würgengel der Spätgeborenen ist abwegig und abzuweisen. Die Ungeborenen, d. h. die noch gar nicht Gezeugten haben keinerlei Lebensrecht, Rechtsträger ist nur eine Person, nicht die Möglichkeit einer Person. Wer freiwillig eine kinderreiche Familie aufbaut und die Kinder gut erzieht, ist aller Ehren wert. Mache man aber daraus kein Gebot zu Kinderreichtum. Der Lobpreis einer kinderreichen Familie ist keine Diffamierung einer weniger kinderreichen Familie! Jede katholische Familie muß es als heiliges Gesetz betrachten, alle Kinder anzunehmen, die Gott ihr schenkt. Das heißt aber nicht, daß sie so viele Kinder annehmen muß, als überhaupt möglich sind. Es war ja schon immer so verstanden, daß Enthaltbarkeit diesem «Schenken» Gottes gewisse Schranken zog und ziehen durfte. Wenn das schon grundsätzlich richtig war, dann ist nicht einzusehen, wieso nur vollständige Enthaltbarkeit, nicht aber auch zeitweilige Enthaltbarkeit hiefür in Frage kommen sollte. Das Schenken Gottes ist kein naturnotwendiges, zwangsläufiges, fatales, sondern an die menschliche Mitwirkung geknüpft, an den actus humanus, an überlegende und überlegte und überlegene Freiheit. Verändertes Wissen um naturwissenschaftliche Grundlagen und Zusammenhänge hat nur die materielle, nicht aber die formelle Situation verändert. Vermutlich hätten die Menschen früher auch schon von der fakultativen Sterilität Gebrauch gemacht, wenn sie dieselbe gekannt hätten! Zuzugeben ist, daß leider der Kindersegnen vielfach als rückständig und hinterwäldlerisch hingestellt, ja vielfach geradezu verunmöglicht wird. Da wird die Ehe auf die Wege des abusos gewiesen und gedrängt. Die Hemmungslosigkeit sexuellen Auslebens hält sich an keinen Zeitpunkt fakultativer Sterilität. Auch ist es richtig, daß die geistige und materielle Erdrosselung der Familie sich in einer Zeit abspielt, da man sehr viel spricht von Ehevorbereitung usw., gerade als ob die Ehe das einzig seligmachende Sakrament wäre. Man kann in diesem Sachverhalt ein Spiegelbild des Rundschreibens und der von ihm gezeichneten Lage erkennen: Es gilt, dem Kriege gegen die ehelichen Segensgüter die Heilmittel entgegenzusetzen. Darum muß viel getan werden zur Wiederverchristlichung der Auffassungen über die Ehe und das eheliche Leben. Wenn die traditionell von der Kirche höher geschätzte Jungfräulichkeit zu gleichen Rechten käme und nicht der Eindruck erweckt würde in der Ehevorbereitung, daß sie nur an der Peripherie existiere und zweitrangig wäre, dann könnte man sich mit der vielgeschäftigen Mühe um Ehe und Familie pastorell versöhnen.

A. Sch.

Rotary

Die angebliche Erklärung des Erzbischofs von Paris, die durch alle Zeitungen ging, wonach der bekannte römische Erlaß über die Rotary für Frankreich nicht gelte, wird in der Pariser «La Croix» in aller Form dementiert. Andererseits erläßt Mgr. Charrière in der «Semaine catholique» eine Erklärung gegen «la morale rotaryenne», die er als «un camouflage de la morale laïque maçonnique» charakterisiert.
V. v. E.

Die apostolische Konstitution «Sponsa Christi» über die Förderung des Instituts der klausurierten Klosterfrauen (Constit. Ap. «Sponsa Christi», 21. November 1950) (Schluß)

Allgemeine Statuten für die Klosterfrauen

Art. I

§ 1. Unter dem Namen Klosterfrauen * versteht man in dieser Konstitution nach der Norm des Rechtes (c. 488, 7^o) außer den Ordensleuten mit feierlichen Gelübden auch jene, welche einfache Gelübde, ewige oder zeitliche, in Klöstern ablegen, in welchen feierliche Gelübde entweder tatsächlich abgelegt werden oder vom Institute aus abgelegt werden sollten.

§ 2. Der rechtmäßigen Benennung als Klosterfrauen (c. 488, 7^o) und der Anwendung des Rechtes für Klosterfrauen stehen durchaus nicht im Wege: 1. die einfache Profess, welche in den Frauenklöstern rechtmäßig abgelegt worden ist (§ 1); 2. die kleine päpstliche Klausur (clausura minor), welche den Frauenklöstern vorgeschrieben oder rechtmäßig zugestanden ist; 3. die Ausübung von Werken des Apostolates, das mit dem beschaulichen Leben verbunden ist, sei es kraft des Instituts, das vom Heiligen Stuhle für gewisse Orden approbiert oder bestätigt ist, sei es kraft rechtmäßiger Vorschrift oder Gewährung durch den Heiligen Stuhl für einzelne Klöster.

§ 3. Diese Apostolische Konstitution berücksichtigt rechtlich nicht: 1. die religiösen Schwesternkongregationen (c. 488, 2^o) und ihre Mitglieder (c. 488, 7^o), welche vom Institute aus nur einfache Gelübde ablegen. 2. Die Gesellschaften von Frauenspersonen, die nach dem Vorbild von Ordensschwestern in Gemeinschaft leben, und deren Mitglieder (c. 673).

Art. II

§ 1. Die besondere Eigenart des klösterlichen (monastischen) Ordenslebens, welches die Klosterfrauen unter einer strengen regulären Disziplin pflegen müssen und wozu sie von der Kirche bestimmt werden, liegt im kirchlich geregelten (kanonisch) beschaulichen Leben.

§ 2. Unter dem Namen kirchlich geregelten beschaulichen Lebens wird nicht jenes innere und auf Gott gerichtete Leben verstanden, zu welchem alle in den Orden, ja auch in der Welt lebenden Seelen eingeladen werden und welches die einzelnen für sich überall führen können. Es ist vielmehr jenes äußere Bekenntnis zu einer Ordensdisziplin, welche, sei es durch die Klausur, sei es durch Übungen der Frömmigkeit, des Gebetes und der Abtötung, sei es durch Arbeiten, denen die Klosterfrauen obliegen müssen, derart auf die innere Beschauung hingeeordnet wird, daß vom Streben darnach das ganze Leben und die ganze Tätigkeit leicht durchdrungen werden kann und wirksam durchdrungen werden muß.

§ 3. Wenn die kirchlich geregelte beschauliche Lebensweise unter einer strengen Ordensdisziplin gewohnheitsmäßig nicht beobachtet werden kann, so ist der monastische

* In nachstehendem Übersetzungstext wird der veraltete Ausdruck Nonne bewußt vermieden und zur Bezeichnung der Monialis und Sanctimonialis (c. 488, 7^o) der Ausdruck Klosterfrau (Merkmal: feierliche Gelübde) gewählt im Gegensatz zum Ausdruck Ordensschwester für Mitglieder des Ordensstandes, in deren Institut keine feierlichen, wohl aber öffentliche Gelübde abgelegt werden können.

Charakter weder zu gewähren noch, wenn er schon vorhanden ist, aufrechtzuerhalten.

Art. III

§ 1. Die feierlichen Gelübde, welche von allen Mitgliedern des Klosters oder wenigstens von einem Teil desselben abgelegt werden, bewirken das Hauptmerkmal, wodurch die Frauenklöster nicht unter die religiösen Kongregationen, sondern mit Recht unter die Regularorden gezählt werden (c. 488, 2^o). Alle Personen aber, welche in diesen Frauenklöstern Profess ablegen, kommen im Rechte gemäß c. 490 unter die Benennung Regularen zu stehen und werden im eigentlichen Sinn nicht mit dem Namen Schwestern, sondern mit dem Namen Klosterfrauen (Moniales) bezeichnet (c. 488, 7^o).

§ 2. Alle Frauenklöster, in welchen nur die einfachen Gelübde abgelegt werden, können die Einführung der feierlichen Gelübde erlangen. Sie werden sogar, außer wenn ganz schwere Gründe entgegenstehen, Sorge tragen, dieselben wiederum zu erhalten.

§ 3. Die feierlichen, altehrwürdigen Formulare der Jungfrauenweihe, welche sich im römischen Pontifikale vorfinden, sind für die Klosterfrauen vorbehalten.

Art. IV

§ 1. Indem immer und für alle Frauenklöster jene Merkmale festgehalten werden sollen, welche der strengeren Klausur der Frauenklöster, die päpstliche genannt, gleichsam naturgemäß sind, wird diese Klausur fortan doppelt unterschieden: die große (maior) und die kleine (minor).

§ 2. 1^o. Die große päpstliche Klausur, jene nämlich, welche im kirchlichen Gesetzbuch (cc. 600—602) beschrieben wird, wird durch diese Unsere Apostolische Konstitution gänzlich bestätigt. Die Heilige Religiosenkongregation wird kraft Unserer Autorität erklären, um welcher Gründe willen von der großen Klausur Dispens erteilt werden kann, damit sie unbeschadet der Natur der Sache unseren Zeitverhältnissen besser angepaßt werde.

2^o. Unter Vorbehalt von § 3, 3^o, muß die große päpstliche Klausur in der Regel in allen Frauenklöstern Geltung haben, die sich einzig zum beschaulichen Leben bekennen.

§ 3. 1^o. Die kleine päpstliche Klausur wird aus der alten Klausur jene Elemente beibehalten und wird mit jenen Strafen sanktioniert werden, welche in den Instruktionen des Heiligen Stuhles als zur Aufrechterhaltung und Verteidigung ihrer natürlichen Eigenart als notwendig ausdrücklich bestimmt werden.

2^o. Dieser kleinen päpstlichen Klausur sind unterworfen die Klöster der Klosterfrauen mit feierlichen Gelübden, welche, sei es kraft ihres Instituts oder kraft gesetzmäßigen Zugeständnisses, derart auswärtige Dienstleistungen auf sich nehmen, daß mehrere Mitglieder und ein bedeutender Teil des Hauses dauernd diesen Dienstleistungen obliegen.

3^o. Gleicherweise müssen den Vorschriften wenigstens dieser Klausur sämtliche und alle einzelnen Frauenklöster, wenn sie auch einzig beschaulich sind, unterworfen werden, in welchen nur die einfachen Gelübde abgelegt werden.

§ 4. 1^o. Die große oder kleine päpstliche Klausur ist als notwendige Bedingung zu betrachten nicht nur, damit

feierliche Gelübde abgelegt werden können (§ 2), sondern auch damit jene Klöster, in denen nur einfache Gelübde abgelegt werden (§ 3), in Zukunft als wirkliche Frauenklöster (Monasteria Monialium) gemäß c. 488, 7^o, gelten können.

2^o. Wenn die Regeln der päpstlichen Klausur, wenigstens der kleinen, für gewöhnlich nicht beobachtet werden können, so sollen die feierlichen Gelübde, welche vorhanden sind, aufgehoben werden.

§ 5. 1^o. Die kleine päpstliche Klausur ist in Orten, wo die Klosterfrauen keine feierlichen Gelübde ablegen, besonders in bezug auf jene Wesensbestandteile zu beobachten, in welchen sie sich von der Klausur der Schwesternkongregationen und der Männerorden unterscheidet.

2^o. Wenn es sich aber in irgendeinem Kloster sicher zeigt, daß gewohnheitsmäßig nicht einmal wenigstens die kleine Klausur beobachtet werden kann, so muß jenes Kloster in das Haus einer Schwesternkongregation oder einer Gesellschaft ohne Gelübde umgewandelt werden.

Art. V

§ 1. Für das öffentliche Gebet, welches in ihrem Namen, sei es im Chor (c. 610, § 1), sei es privat (c. 610, § 3) verrichtet wird, beauftragt die Kirche unter den Gott geheiligten Frauenspersonen einzig die Klosterfrauen (Moniales). In der Regel verpflichtet sie dieselben nach Maßgabe ihrer Konstitutionen schwer, dieses Gebet täglich durch die kanonischen Tagzeiten zu verrichten.

§ 2. Alle Frauenklöster und die einzelnen Klosterfrauen mit feierlicher oder einfacher Profeß sind überall zur Rezitation des göttlichen Offiziums nach Maßgabe von c. 610, § 1, und ihrer Konstitutionen verpflichtet.

§ 3. Gemäß c. 610, § 3, sind die Klosterfrauen, welche vom Chor abwesend sind, zur privaten Rezitation der Tagzeiten strengere nicht verpflichtet, wenn sie die feierlichen Gelübde nicht abgelegt haben, außer es schreiben die Konstitutionen ausdrücklich etwas anderes vor (c. 578, 2^o). Doch ist es nicht bloß die Meinung der Kirche, wie Wir oben dargelegt haben (Art. IV), daß die feierlichen Gelübde der Klosterfrauen überall eingeführt werden, sondern auch, daß, wenn sie zur Zeit nicht eingeführt werden können, die Klosterfrauen, welche anstelle der feierlichen die einfach-ewigen Gelübde abgelegt haben, getreulich das Gebetspensum des göttlichen Offiziums verrichten.

§ 4. Die Konventmesse soll in allen Frauenklöstern soweit als möglich in Übereinstimmung mit dem Tagesoffizium nach Maßgabe der Rubriken gefeiert werden.

Art. VI

§ 1. 1^o. Die Klöster der Klosterfrauen sind zum Unterschied von den Häusern anderer weiblicher Religiösen gemäß kirchlichem Gesetzbuch und dessen Norm rechtlich selbständig (c. 488, 8^o).

2^o. Die Vorsteherinnen der einzelnen Frauenklöster gelten im Rechte als Höhere Obere und sind mit allen jenen Vollmachten ausgestattet, welche den Höheren Obere zukommen (c. 488, 8^o), außer wenn etwas gemäß Kontext oder aus der Natur der Sache nur für Männer zutreffend ist (c. 490).

§ 2. 1^o. Der Umfang des Zustandes der rechtlichen Selbständigkeit (sui iuris) oder der sogenannten Autonomie der Frauenklöster wird vom allgemeinen oder vom Partikularrecht bestimmt.

2^o. Der rechtliche Schutz, den das Recht, sei es den Ortsordinarien, sei es den Regularobere über einzelne Frauenklöster überträgt, wird weder durch diese Konstitution noch durch Bündnisse unter Frauenklöstern, die von dieser

Konstitution erlaubt (Art. VII) und kraft ihrer Autorität eingeführt werden, auf irgendeine Art und Weise gekürzt.

3^o. Die rechtlichen Beziehungen, der einzelnen Frauenklöster zu den Ortsordinarien und den Regularobere werden auch in Zukunft durch das allgemeine oder das Partikularrecht geregelt.

§ 3. Durch diese Konstitution wird in keiner Weise bestimmt, ob die einzelnen Frauenklöster der Autorität des Ortsordinarius unterworfen sind oder innert den Grenzen des Rechts von ihr exempt sind und einem Regularobere unterstehen.

Art. VII

§ 1. Die Klöster der Klosterfrauen sind nicht bloß rechtselbständig (c. 488, 8^o), sondern auch rechtlich verschieden und von einander unabhängig, durch keine Bande außer geistigen und moralischen unter sich geeint und verknüpft, obwohl sie rechtlich demselben Orden oder derselben Kongregation unterstellt sein mögen.

§ 2. 1^o. Der gegenseitigen Freiheit der Frauenklöster, welche eher faktisch übernommen als rechtlich übertragen ist, tut in keiner Weise der Abschluß von Verbänden unter ihnen Eintrag. Solche Verbände dürfen auch nicht als vom Rechte verboten oder als irgendwie der Natur und den Zwecken des religiösen Lebens der Klosterfrauen weniger angepaßt angesehen werden.

2^o. Obwohl die Verbände unter Frauenklöstern nach allgemeiner Regel nicht gefordert werden, so werden sie doch vom Apostolischen Stuhl sehr empfohlen, nicht bloß um Übelstände und Schädigungen zu verhüten, welche aus der vollen gegenseitigen Trennung entstehen können, sondern auch um die Regelbeobachtung und das beschauliche Leben zu fördern.

§ 3. Der Abschluß von Verbänden und Dachverbänden unter den Frauenklöstern in irgendwelcher Form ist dem Apostolischen Stuhl reserviert.

§ 4. Jeder Verband oder Dachverband muß notwendig durch eigene vom Heiligen Stuhle genehmigte Gesetze geregelt und geleitet werden.

§ 5. 1^o. Unbeschadet von Art. VI, §§ 2 und 3, und unbeschadet der oben bestimmten grundlegenden Wesensart der Autonomie (§ 1) verbietet nichts, daß bei der Eingehung von Frauenklöster-Verbänden nach dem Vorbild einiger monastischer Kongregationen sowie einiger Kanoniker- und Mönchsorden gewisse billige Bedingungen und Lockerungen dieser Autonomie eingeführt werden, welche als notwendig oder von größerem Nutzen zu sein scheinen.

2^o. Verbandsformen aber, welche der vorgenannten Autonomie als entgegengesetzt erscheinen und sich dem Begriff einer Zentraleitung nähern, sind auf spezielle Weise dem Heiligen Stuhl vorbehalten und können ohne sein ausdrückliches Zugeständnis nicht eingeführt werden.

§ 6. Die Verbände der Klöster sind zufolge der Quelle, aus welcher sie stammen, und der Autorität, von welcher sie direkt abhängig sind und geleitet werden, päpstlichen Rechtes nach der Norm des kanonischen Rechtes.

§ 7. Der Heilige Stuhl kann, je nachdem es der Fall mit sich bringt, seine Überwachung und Autorität über den Verband durch einen Ordensassistenten ausüben, dessen Amt es ist, nicht bloß den Heiligen Stuhl zu vertreten, sondern auch die Erhaltung des eigenen echten Ordensgeistes zu fördern und den Oberinnen in der richtigen und klugen Leitung des Verbandes mit Rat und Tat beizustehen.

§ 8. 1^o. Die Statuten des Verbandes sollen nicht bloß den von der Heiligen Religiösenkongregation kraft Unserer Autorität auszuarbeitenden Normen, sondern auch der Na-

Für das Wohl von Land und Volk!

Unsere Vorahren haben in Stunden der Not und Gefahr zu Gott gefleht. Sie sind auf dem Schlachtfelde niedergeliegt und haben den Allmächtigen um Hilfe angerufen — oft unter Hohn und Spott der Feinde.

Sind die Schwierigkeiten, geistigen Kämpfe und Gefahren in unserem Vaterlande gerade heute nicht ebenso groß und bedeutungsvoll? Warum sollen wir nicht in aller Demut um Gottes Schutz und Hilfe flehen, auf daß auch in Zukunft die öffentlichen Angelegenheiten zum Wohl von Land und Volk geleitet werden? Warum nicht jeden Tag wenigstens ein Vaterunser für die Zukunft unseres Heimatlandes beten, damit nicht — wie das in Polen und andern mehrheitlich katholischen Ländern jetzt geschieht — die Freiheit der Bürger erdrosselt und die Menschen versklavt werden? Bewahre der Himmel unsere Heimat vor einer solchen Zukunft!

Das sind die Gründe, warum der Katholische Volksverein des Kantons Luzern die Gebetsgemeinschaft im Sinn und Geiste des Niklaus Wolf von Rippertschwand ins Leben rief und jeden Mitchristen einlädt: Bete auch du — wenigstens jeden Tag ein Vaterunser — für das Wohl des Volkes und für die Zukunft unserer Heimat! Bereits sind viele Hunderte der Gebetsgemeinschaft beigetreten. Wir hoffen, daß die Zahl der Mitglieder von Jahr zu Jahr wachse. Wir bitten die H. H. Seelsorger des Kantons Luzern, die Namen der Neueintretenden zu melden an den Präsidenten des kantonalen Volksvereins: Herrn Großrat Duß, Romoos. Eine Meldung erbittet der Kantonalpräsident aus allen Pfarreien des Kantons Luzern wenigstens auf Ende Februar 1951.

Sursee, den 19. Februar 1951.

Pfarrer Dr. Kopp,
Bischöflicher Kommissar

tur, den Gesetzen, dem Geiste und dem asketischen, disziplinierten, juristischen und apostolischen Brauchtum des eigenen Ordens angepaßt werden.

2°. Da der Hauptzweck der Klosterverbände die gegenseitige brüderliche Hilfeleistung ist, geschehe dies nicht bloß in der Förderung des religiösen Geistes und der klösterlichen Regeltreue, sondern auch in der Vorwärtsbringung ökonomischer Angelegenheiten.

3°. Wenn ein Fall es mit sich bringt, sollen bei der Approbation der Statuten spezielle Normen geboten werden, nach welchen das Recht und die moralische Pflicht festzulegen sind, gegenseitig sich Klosterfrauen zu erbitten und zu gewähren, welche als notwendig erachtet werden, teils um zur Leitung von Klöstern, teils zur Unterrichtung der Novizinnen in einem gemeinsamen für alle oder für mehrere Klöster zu errichtenden Noviziate, schließlich um für andere moralische oder materielle Notlagen der Klöster oder Klosterfrauen Abhilfe zu treffen.

Art. VIII

§ 1. Die klösterliche Arbeit, der auch Klosterfrauen mit beschaulichem Leben obliegen müssen, soll nach Möglichkeit mit der Regel, den Konstitutionen und den Gebräuchen der einzelnen Orden übereinstimmend sein.

§ 2. Die Arbeit muß so geordnet werden, daß sie zugleich mit den andern von der Kirche gutgeheißenen Subsistenzmitteln (cc. 547—551, 582) sowie mit den von der göttlichen Vorsehung gewährten Unterstützungen den ausreichenden Lebensunterhalt der Klosterfrauen sicherstellt.

§ 3. 1°. Die Ortsordinarien, Regularobern und die Vorgesetzten der Frauenklöster und ihrer Verbände sind verpflichtet, alle Sorgfalt anzuwenden, daß die notwendige, angepaßte und ertragbringende Arbeit den Klosterfrauen nie fehle.

2°. Die Klosterfrauen aber sind aus Gewissenspflicht gehalten, nicht bloß für sich im Schweiße des Angesichtes das Brot, wovon sie leben, wie der Apostel mahnt (II. Thess. 3, 10), in Ehren zu gewinnen, sondern auch, um sich, je nach den Zeiterfordernissen, von Tag zu Tag für die verschiedenen Arbeiten geeigneter zu machen.

Art. IX

Damit alle Klosterfrauen ihrer göttlichen Berufung zum Apostolate getreu erfunden werden, dürfen sie nicht bloß die allgemeinen Hilfsmittel des klösterlichen Apostolates anwenden, sondern werden außerdem dafür besorgt sein, folgendes zu beobachten:

§ 1. Die Klosterfrauen, für welche in den eigenen Konstitutionen oder gesetzesmäßigen Vorschriften Werke eines speziellen Apostolates bestimmt sind, sind verpflichtet, sich diesen nach der Norm der Konstitutionen oder Statuten und Vorschriften getreulich zu widmen.

§ 2. Die Klosterfrauen, welche sich ausschließlich zum beschaulichen Leben bekennen (nn. 19, 22, 2°), sollen,

1°. wenn sie in den eigenen Gebräuchen die spezielle Form eines äußeren Apostolates erhalten haben oder erhalten hatten, immer aber unbeschadet ihres beschaulichen Lebens, in Anpassung an die heutigen Bedürfnisse, dieselbe getreulich beibehalten und, wenn sie dieselbe wieder aufgegeben hatten, sich sorgfältig bemühen, dieselbe wieder einzuführen. Wenn aber in bezug auf die Anpassung irgendein Zweifel besteht, sollen sie den Heiligen Stuhl um Beratung anfragen.

2°. Wenn dagegen weder kraft der approbierten Konstitutionen, noch zufolge des Brauchtums ihr rein beschauliches Leben bisher in regelrechter und dauernder Art und Weise mit einem äußeren Apostolat verbunden gewesen ist, dann können sie oder müssen sie, wenigstens aus Gründen der Liebe, in jenen Formen besonders des Einzel- oder persönlichen Apostolates beschäftigt werden, aber nur soweit sie sich mit dem beschaulichen Leben, welches im Orden beobachtet wird, nach den vom Heiligen Stuhle festgelegten Maßstäben zu vertragen scheinen.

Art. X

Was immer in diesem Schreiben als Beschluß enthalten ist, das soll — so wollen und befehlen Wir — fest, gültig und rechtskräftig sein, dem nichts Gegenteiliges, wenn es auch der ganz besonderen Erwähnung würdig ist, zuwider sein kann.

Wir wollen aber, daß den Exemplaren und Auszügen dieses Schreibens, auch den gedruckten, sofern sie mit der Unterschrift eines öffentlichen Notars und dem Sigill eines kirchlichen Würdenträgers versehen sind, die gleiche Beweiskraft wie diesem Originalschreiben, falls es vorgelegt und gezeigt würde, zukomme.

Niemand soll es daher erlaubt sein, dieses Schreiben Unserer Erklärung und Verfügung zu verletzen oder ihm mit verwegener Unterfangen entgegenzuhandeln; wenn sich aber jemand dies zu versuchen unterfangen wird, so soll er wissen, daß er der Ungnade des Allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallt.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 21. Tage des Monats November, am Feste von Mariä Opferung, im Jubeljahre 1950, im 12. Jahre Unseres Pontifikates

PIUS XII., PAPST

Lehren aus dem Kampf des Kommunismus gegen die Kirche in der Tschechoslowakei

(Schluß)

Noch charakteristischer für diese kommunistischen Methoden ist die Bemühung, den Klassenkampf unter dem Kleirus einzuführen, indem ärmere Priester gegen die Prälaten aufgehetzt werden. Die letzteren bewohnen die Paläste, hetzen einfache Geistliche in gefährliche gegenstaatliche Machinationen, terrorisieren und verfolgen sie usw. Eine sozialgerechte Volksdemokratie könne eine solche Behandlung ihrer Bürger nicht dulden, muß sie befreien und ihre soziale Stellung verbessern. Die Kommunisten haben die sogenannte Staatsbesoldung für Priester eingeführt. Die absolute Mehrheit der Priester hat dieses hohe Judasgeld abgelehnt mit der Bemerkung, daß sie in einer Zeit, wo die Arbeiterlöhne herabgesetzt werden, dieses Geld nicht annehmen können. Die Kommunisten bezeichneten dieses Vorgehen als Rebellion und drohten mit Repressalien. Aus diesem Grunde bewilligten die Bischöfe die Annahme dieser Staatslöhne, um solche zu karitativen Zwecken zu verwenden.

In diesem Zusammenhang muß die Ansicht der Kommunisten den religiösen Orden gegenüber erwähnt werden. Man muß sich bewußt sein, daß die Kommunisten nur eine sogenannte «arbeitende Intelligenz» anerkennen. Es ist schwer zu definieren, was sie unter diesem Begriff verstehen, auf alle Fälle zählen sie den Ordensstand nicht dazu. Die Devise der Kommunisten lautet, daß diese Leute etwas «Nützliches» tun müssen und daß auch die klösterlichen Gebäude zu «vernünftigeren» Zwecken verwendet werden sollen. Sie betrachten die religiösen Orden als die stärksten Bollwerke des Papsttums und der katholischen Kirche. Dazu kommt noch, daß nach ihrer Meinung die Klöster Mittelpunkt der Untergrundbewegung gewesen sind. Es ist uns ein Fall bekannt, wo kommunistische Arbeiter in einem Kapuzinerkloster Gebäudereparaturen ausführten und selber die Waffen eingeschmuggelt haben, die dann durch die Polizei «entdeckt» worden sind. Man kann sich die Folgen leicht vorstellen. Wie sich die Kommunisten eine «nützlichere» Arbeit der Ordensleute vorstellen, geht aus deren Masseninhaftierung hervor, ja sogar deren Deportierung nach Rußland. Es ist charakteristisch, daß die Kommunisten nicht einmal die Arbeit der Nonnen in den Spitälern als nützlich anerkannt haben, bei welcher Gelegenheit diesen Ordensschwernern Syphilis eingespritzt wurde. Wie bekannt, übernahm der Staat sozusagen sämtliche Klöster, und alle Ordensleute befinden sich, soweit sie nicht eingesperrt oder deportiert worden sind, nur in einigen wenigen Klöstern auf dem Lande, wo sie mehr oder weniger interniert sind.

Alle kirchlichen Angelegenheiten in der Tschechoslowakei fallen unter die Kompetenz des sogenannten staatlichen Amtes für religiöse Angelegenheiten, an dessen Spitze der bekannte Minister Fierlinger steht. Dieses Amt besteht aus einer Art Kultusministerium und besitzt absolute Macht in kirchlichen Sachen. So hat dieses Amt z. B. ohne Rücksicht auf das kanonische Recht sogenannte Bevollmächtigte für die Konsistorien ernannt, die in Wirklichkeit die Rechte der Bischöfe übernehmen sollen. Es ist ohne Zweifel, daß für diese Stellen nur hundertprozentige Mitglieder der kommunistischen Partei vorgesehen wurden.

Der Beweis der kommunistischen Taktik besteht auch in der Gründung einer falschen katholischen Aktion sowie auch in der Unterstützung der sogenannten katholischen Karitas. Die tschechoslowakische Katholische Aktion hat, trotzdem

in der Tschechoslowakei über 80 Prozent der Gesamtbevölkerung katholisch sind, nie einen bemerkenswerten Erfolg erzielt mangels richtiger Laien. Aus diesem Grunde ist es dieser Aktion nie gelungen, ein wesentliches Wort im öffentlichen Leben zu erlangen. Die Kommunisten haben im Erstreben eines «Beweises», daß sie die Entwicklung des modernen Katholizismus nicht bremsen, eine falsche katholische Aktion gegründet, mit deren Führung sie eine Reihe prominenter Kommunisten und mit dem Kommunismus sympathisierender Persönlichkeiten betraut haben. Der einzige Zweck dieser Aktion besteht darin, Streitigkeiten in die katholischen Reihen zu tragen und den Kommunisten Argumente gegen die Kirche vorzubereiten. Die Aktion veröffentlicht im Namen der tschechoslowakischen Katholiken Proklamationen gegen die Bischöfe, damit der Eindruck erweckt wird, daß die Katholiken selber mit deren Linie nicht einverstanden sind und dem Regime der Vorwand geliefert werde, gegen die Kirche an und für sich vorzugehen. Die Aktion gibt außerdem auch eine Zeitung heraus unter dem Namen «Katholische Zeitung», welche jedoch wie die gesamte Aktion boykottiert wird.

Eine ähnliche Sendung hat auch die falsche katholische Karitas, eine Art Nationalunternehmen unter der Führung des kommunistischen Priesters J. Mara. Der Karitas obliegt die Aufgabe, die Verbindung mit dem Westen aufrechtzuerhalten und sich zu bemühen, westliche Valuten ins Land zu bringen.

Das katholische Schulwesen wurde vollständig liquidiert. Was die Seminare und die katholischen Fakultäten anbelangt, kam es erst anfangs des Schuljahres 1950/51 zur tragischen Wendung. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten nämlich die Kommunisten in diesen Schulen nicht den geringsten Einfluß, zufolge 100prozentigen Widerstandes und Einigkeit der Studenten. Nach neuesten Nachrichten befinden sich an der theologischen Fakultät in Prag bereits mehr als 20 Arbeiterstudenten, die vorgehend einen dreiwöchigen Vorbereitungskurs absolviert haben. Deren Hauptaufgabe an der Fakultät besteht in der Bespitzelung und Denunzierung.

Legen wir uns jetzt die Frage vor, was sich das kommunistische Regime vom katholischen Priester wünscht. Die Kommunisten haben diese Frage eindeutig und klar anläßlich eines sogenannten Instruktionkurses an allen Fakultäten beantwortet. Sie haben dies zusammenfassend wie folgt formuliert: «Dem Volk zu helfen, den Sozialismus zu bauen.» Was soll dies in der Praxis zu bedeuten haben? Der «fortschrittliche», moderne, katholische Priester soll z. B. den Gedanken der Einführung der Kollektivisierung auf dem Lande propagieren und soll dabei mit Rat und Tat beistehen. Es ist überhaupt bemerkenswert, daß die Kommunisten bestrebt sind, ihre Ziele auf dem Lande mit Hilfe der Katholiken zu verwirklichen, mit Rücksicht darauf, daß sie selber nur geringe Aussichten haben.

Außerdem spielt hier eine andere Tatsache noch eine wesentliche Rolle. Die Kommunisten sind sich dessen klar bewußt, daß sie mit ihrem Vorgehen katholische Kräfte in den Untergrundkampf zwingen und daß unter dem tschechischen Volk die illegale Tätigkeit und das Partisanentum sozusagen zum Beruf geworden ist. Es ist nicht von ungefähr, daß gerade aus der Tschechoslowakei die meisten Nachrichten über sogenannte «Landesverräterische Prozesse» kommen. Die Kommunisten hoffen, daß sie durch die Gewinnung einer

möglichst großen Anzahl junger Priester die Möglichkeit besitzen, die katholische Kirche in Schach zu halten.

Es bleibt darzustellen, wie sich das tschechische Volk zum heutigen Kampfe des kommunistischen Regimes gegen die katholische Kirche stellt. Ohne Übertreibung kann behauptet werden, daß diese geschilderten Ereignisse auch eine gewisse lichte Seite haben. Es ist sicher nicht ohne Bedeutung, daß jetzt die Kommunisten nach den Nazisten dem Volke klar bewiesen haben, was für die Nation der Katholizismus bedeutet. Diejenigen Liberalen, die noch bis vor kurzem für die katholische Kirche nur Verachtung und Spott übrig hatten, sind heute auf dem Standpunkt, sie zu bewundern und ihr Beifall zu zollen. Das tschechische Volk befindet sich heute in einer tiefen moralischen, ideologischen Krise. Es hat daher eine große Bedeutung, daß immer mehr vor allem junge Leute sich bewußt werden, daß die richtige Lösung der heutigen Problematik einzig und allein im Christentum gefunden werden kann.

Als Beispiel, was für Methoden und Argumente die Kommunisten herbeiziehen, bringen wir im folgenden einige Notizen aus dem Verhör des höchsten katholischen Würdenträgers in der Slowakei, des Bischofs Vojtasak vor dem Nationalgericht in Bratislava.

Der Bischof Vojtasak wurde wegen aktiver Beteiligung an der Zerstörung der ersten Tschechoslowakischen Republik im Jahre 1938, wegen Spionage für den Vatikan und die Westmächte und wegen Landesverrats und Militärverrats angeklagt.

Er anerkennt, daß er in der ersten Republik ein Anhänger der Hlinka-Partei gewesen ist. Er war mit dem Programm dieser Partei einverstanden, vor allem darum, weil sie eine günstige Stellung zur Kirche einnahm, und da sie die Verstärkung der Position des Katholizismus in der Slowakei anstrebte. Nach der Bildung der selbständigen Slowakischen Republik im Jahre 1938 hat er sich wieder in das öffentliche Leben aktiv eingegliedert und er hat die Funktion des Vizepräsidenten des Staatsrates eingenommen. Er hat vom slowakischen Bischofskollegium die Einwilligung dazu erhalten. Der Gerichtspräsident fragte ihn, ob er auch die Zustimmung des Nuntius gehabt hätte, was der Bischof bejahte. Somit konstatierte das Gericht, daß durch die Nuntiatoren der Vatikan selbst den slowakischen Faschismus und Separatismus unterstützte! Der Bischof Vojtasak wurde weiter angeschuldigt, mit der Judenverfolgung während des Krieges einverstanden gewesen zu sein. Der Staatsanwalt wirft ihm weiter eine nicht christliche, sondern pharisäische Haltung vor, indem er mitgeholfen habe, die Juden in den Tod zu treiben. Typisch ist, daß man den Bischof in diesem Fall überhaupt nicht zum Worte kommen ließ. Dabei ist auch sehr auffallend, daß der Staatsanwalt erst während der Verhandlung mit neuen Vorwürfen und Dokumenten, die er vorlesen ließ, auftrat, mit der Bemerkung: «Als Beweis dafür, daß der Angeklagte die Wahrheit wieder verleugne.» Es ist auch interessant, zu vernehmen, wie er dem Bischof beweisen will, daß seine Handlungen gegen die Lehre der katholischen Kirche verstoßen. Die Verhandlung nimmt einen dramatischen Verlauf vor allem bei der Behandlung der Ereignisse des Kulturkampfes nach dem Februar 1948. Bei der bischöflichen Konferenz in Nitra im Jahre 1948 wurde der Beschluß gefaßt, daß sämtliche Post für die tschechoslowakischen Bischöfe durch Kuriere zugestellt werde. Der Gerichtspräsident fragte den Angeklagten, aus was für Geld diese Kuriere besoldet wurden. Darauf antwortete der Angeklagte: «Aus den Regiekosten des Bistums.» Das Gericht konstatierte somit, daß kirchliche Gelder zu «staatsfeind-

Firmplan für den Kanton Bern 1951 (Mitgeteilt)

| | | | | |
|------------|----------|-----------------|-----------------|----------------------|
| Samedi | 21 avril | | Moutier | |
| Dimanche | 22 avril | Tavannes | Tramelan | St-Imier |
| Jeudi | 3 mai | Delémont | Develier | Courtételle |
| Vendredi | 4 mai | Glovelier | Undervelier | Soulce |
| Samedi | 5 mai | Pleigne | Soyhieres | |
| Dimanche | 6 mai | Courroux | Courrendlin | Vicques |
| Lundi | 7 mai | Montsevelier | Corban | Mervelier |
| Mardi | 8 mai | Rebeuvelier | Vermes | Courchapoix |
| Mercredi | 9 mai | Courfaivre | Boécourt | Bassecourt |
| Jeudi | 10 mai | Saulcy | Bourrignon | |
| Lundi | 14 mai | Soleure | St-Ursanne | |
| Mardi | 15 mai | Soubey | Epauvillers | Lamotte |
| Mercredi | 16 mai | Courgenay | Asuel | Charmoilie |
| Jeudi | 17 mai | Miécourt | Cornol | |
| Vendredi | 18 mai | Beurnevésin | Bonfol | Vendlincourt |
| Samedi | 19 mai | Bressaucourt | Courtedoux | |
| Dimanche | 20 mai | Bern, St. Maria | Bern, Trinité | Bümpliz |
| Samedi | 26 mai | Buix | Boncourt | Courtemaiche |
| Dimanche | 27 mai | Porrentruy | Alle | Fontenais |
| Lundi | 28 mai | Courchavon | Cœuve | Dampbreux |
| Mardi | 29 mai | Montignez | Bure | Chevèze |
| Mercredi | 30 mai | Grandfontaine | Rocourt | Fahy |
| Jeudi | 31 mai | Réclère | Damvant | |
| Vendredi | 1 juin | Les Pommerats | Montfaucon | St-Brais |
| Samedi | 2 juin | Les Genevez | Lajoux | Les Bois |
| Dimanche | 3 juin | Saignelégier | Noirmont | Les Breuleux |
| Dimanche | 10 juin | Bienne (Biel) | | |
| Donnerstag | 24. Mai | | | Kriegstetten |
| Sonntag | 17. Juni | Burgdorf | Langnau | Huttwil |
| Samstag | 23. Juni | | Herzogenbuchsee | Langenthal |
| Sonntag | 24. Juni | | | Ostermundigen (17 h) |
| Samstag | 30. Juni | | Thun | Spiez |
| Sonntag | 1. Juli | Interlaken | Meiringen | |
| Sonntag | 12. Aug. | Gstaad | | |

NB. Die Firmfeier in Movelier wird mit der Altarweihe verbunden, deren Datum noch zu bestimmen ist. An Orten, an denen nicht ausdrücklich andere Stunden mit dem hochwürdigsten Bischof durch den zuständigen H. H. Dekan vereinbart werden, beginnen die Firmfeiern um 8.30, 13.30 und 16 Uhr.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer sind gebeten, einen auswärtigen Firmprediger zu bestellen, falls nichts anderes vereinbart wird. Der hochwürdigste Bischof hält am Schluß der Feier eine Ansprache und erteilt den päpstlichen Segen. Die ganze Pfarrei möge auf den Firmtag vorbereitet werden und an der Firmfeier so weit als möglich teilnehmen. Pfarreien, in denen an Freitagen gefirmt wird, sind von der Beachtung des Abstinenzgebotes dispensiert.

lichen Zwecken» benützt würden! Weitere «staatsfeindliche Handlungen» des Bischofs Vojtasak seien die Teilnahme an den öffentlichen Konferenzen. Der Staatsanwalt sagt ausdrücklich: «Indem das Volk seinen Fünfjahresplan durchführt, hätten die Bischöfe einen Plan gefaßt, wie sie am besten gegen ihn arbeiten und ihn sabotieren könnten.» Die Verlesung des apostolischen Dekretes, die Exkommunizierung der Kommunisten betreffend, von der Kanzel, wird ihm ebenfalls als «staatsfeindliche Handlung» vorgeworfen. Als weitere Verfehlung gegen den Staat wurde ihm zur Last gelegt, daß er sich mit der neuen, von den Kommunisten inszenierten «katholischen Aktion» nicht einverstanden erklären konnte. Dazu komme noch, daß er das Budget seiner Diözese dem Staate nicht unterbreitet hätte. Der Angeklagte bestätigt, den obgenannten Artikel abgelehnt zu haben. Das Gericht konstatiert, daß er sich selber zur «gesetzwidrigen Handlung» bekennt.

Lächerliche Gerichtsbarkeit will beweisen, daß er ein illegales Flugblatt gegen das sowjetische Komsomol (Organi-

sation der sowjetischen Jugend) verfaßt habe. Der Bischof erklärt, daß er einmal in einem deutschen Buch über das Komsomol gelesen hatte, und einige interessante Auszüge in die slowakische Sprache übersetzt und lediglich in seiner Bibliothek liegen gelassen hatte, ohne je Gebrauch davon zu machen. Weil das Gericht ihm nicht nachweisen konnte, daß er ein Flugblatt davon hergestellt hatte, bemühte es sich, ihm zu beweisen, daß jene Broschüre einen nazistischen Inhalt habe und daß er noch im Jahre 1949 dem Nazismus geistig nahestand. Der Staatsanwalt erklärt wörtlich: «Sie haben die zehn Gebote Gottes nicht durch die Heilige Schrift, sondern durch den Nazismus ausgelegt.»

Vollständige Demagogie betrifft Verhandlungen über das Privatvermögen des Bischofs und sein Verhältnis zu seinen Angestellten. Der Gerichtspräsident fragt ihn: «Waren Sie der Meinung, daß ihre Angestellten auch das Recht haben, Ihnen zu widersprechen?» «Selbstverständlich hatten sie dieses Recht», erwiderte der Bischof. Der Staatsanwalt griff dann in grober Weise den Angeklagten an. Ferner fragte der Gerichtspräsident: «Welches war ihr jährliches Einkommen?» Der Bischof antwortete, daß das jährliche Einkommen seiner Diözese drei bis vier Millionen Kronen betrug, aber es müßten davon sämtliche finanziellen Kosten bezahlt werden. Das Gericht wollte dies aber nicht anerkennen und bemühte sich, das als persönliches Einkommen des Bischofs zu taxieren. Der Bischof wurde bei dieser Gelegenheit als «Personifikation des Feudalismus» bezeichnet. Der Gerichtspräsident hat wörtlich gesagt: «Ihre Arbeit bestand nur darin, daß Sie mit drei Millionen Kronen disponiert haben, und Ihre einzige Sorge war, Ihre Dividenden einzukassieren.» Dazu bemerkt noch der Staatsanwalt: «Es handelt sich hier um einen Tanz der Millionen.» Weiter warf er dem angeklagten Bischof vor: «Ihre ganze Lebensarbeit bestand nur darin, die Interessen des arbeitenden slowakischen Volkes Hitler und nachher den westlichen Imperialisten, welche einen neuen blutigen Weltkrieg vorbereiten, zu verraten.»

Das typische Abschlußverhör zeigte sich, als der Gerichtspräsident die Verteidiger fragte, ob sie etwas zu bemerken hätten. Ohne sie zu Worte kommen zu lassen, antwortete er selber: Nein!

Bohemus

Das Josephsfest 1951

Das Josephsfest gehört nach Can. 1247 zu den gebotenen Feiertagen. Einige Diözesen sind allerdings durch päpstliches Indult vom Gebote dispensiert. In diesem Jahr fällt das Fest auf den Montag in der Karwoche. Nach den Rubriken muß nun die liturgische Feier (Offizium und Messe) auf die Woche nach der Osteroktav verlegt werden. Wird mit dieser Verlegung auch die Pflicht der Festtagsfeier verlegt? Oder fällt dieses Festtagsgebot einfach aus? Oder bleibt es am 19. März bestehen? Im Jahre 1940 war ein ähnlicher Fall. Damals fiel der 19. März auf den Dienstag der Karwoche. Damals wurden, wie ich mich erinnere, die Fragen ganz verschieden beantwortet. In den innerschweizerischen Kantonen der Diözese Chur wurde der Festtag einfach fallen gelassen. Um diesen Schwierigkeiten zuvorzukommen, dürfte es gut sein, die Rechtslage zum vorneherein abzuklären.

Der Codex Iuris Canonici gibt selber keine ausdrückliche Antwort. Im Can. 1247 werden lediglich jene Tage aufgezählt, die unter das Gebot der Festtagsfeier fallen. Can. 1244, § 1, reserviert die Vollmacht, solche Festtage zu verlegen, dem Apostolischen Stuhle. Can. 339, § 3, setzt aber die Tatsache voraus, daß es Festtage gibt, deren liturgische

Feier verlegt werden muß, wobei die Heiligungspflicht am ursprünglichen Tage bleibt. Aus dieser Haltung des Gesetzbuches ergibt es sich klar, daß der Gesetzgeber diese Materie nicht neu ordnen, sondern beim Alten belassen wollte. Das war ja bei der Kodifikation gemäß can. 2 ein allgemeiner Grundsatz bei den liturgischen Angelegenheiten.

Wie lauten nun die früheren diesbezüglichen Normen? Schon 1692 hat die Ritenkongregation ein Dekret erlassen für die Feier des Josephsfestes, das im Jahre 1693 auf den Hohen Donnerstag fiel: Die liturgische Feier soll verlegt werden; das «Festum de praecepto» bleibt aber am 19. März; dann folgt die Anordnung, daß da, wo es nötig erscheine, mehrmals Meßgelegenheiten geboten werden sollen, obwohl sonst am Hohen Donnerstag nur eine Messe gefeiert werden darf (Decr. auth. n. 1883).

Im Jahre 1895 hat die gleiche Kongregation ein Dekret erlassen für das Fest Mariä Verkündigung, das damals noch ein gebotener Feiertag war. In diesem Dekrete wurde ganz allgemein bestimmt, daß dieses Fest «cum solemnitate ac feriatione» (=Festtagsfeier) auf einen Tag nach der Osteroktav verlegt werden müsse, sofern der 25. März auf den Karfreitag oder Karsamstag falle; wenn es hingegen durch einen andern Tag verdrängt würde, dürfe nur das Officium verlegt werden, während die Festtagspflicht am ursprünglichen Tage urgere (Decr. Auth. n. 3850).

Seither ist keine neue Regelung erfolgt. Somit ist es klar, daß in jenen Diözesen, in denen das Fest des heiligen Joseph noch als gebotener Festtag gefeiert wird, die Feierpflicht in diesem Jahr am Montag in der Karwoche bestehen bleibt. Eine Unterdrückung oder Verlegung könnte nur kraft eines päpstlichen Indultes gültigerweise geschehen.

J. Zürcher, SMB.

Kirchenchronik

Seligpreisungsprozeß Pius' X.

Einen entscheidenden Schritt voran hat der Seligsprechungsprozeß Pius' X. gemacht durch die Anerkennung der Wunder durch Pius XII. Am ersten Fastensonntag, dem 11. Februar 1951, ließ Pius XII. das diesbezügliche Dekret der Ritenkongregation Mellifluus Doctor promulgieren, nachdem am 3. September 1950 die Heroizität der Tugenden anerkannt worden war. Das erste Wunder, das auf Fürbitte des seligen Dieners Gottes gewirkt worden ist, geht auf das Jahr 1928 zurück und betraf die 69jährige Schwester M. Franziska Deperras, welche an Knochensarkom litt am linken Schenkel, mit Metastasen. Eine Operation wurde als unmöglich erklärt, und der in wenigen Wochen eintretende Tod prognostiziert. Da nahm man Zuflucht zur Fürbitte des Dieners Gottes Pius' X., und am 7. Dezember 1928 wurde die Schwester geheilt. Das zweite Wunder betrifft Schwester Benedikta de Maria, welche 43jährig im Jahre 1936 an einem bösartigen 10 cm großen Darmgeschwür erkrankt war, sich aber nicht operieren lassen wollte. Ihre Mitschwester riefen in einer Novene die Fürbitte Pius' X. an, während welcher die Kranke vollkommen geheilt wurde. Bischöfliche Prozesse darüber an den Kurien von St. Cloud bzw. Cuneo befaßten sich mit den Heilungen, welche in dreifacher kanonischer Reihenfolge am 21. März und 24. Oktober 1950 sowie am 30. Januar 1951 die Ritenkongregation ebenfalls beschäftigten und nun zum glücklichen Ende führten.

Am gleichen Sonntage wurden auch die zwei Wunder anerkannt, welche zur Seligsprechung des Dieners Gottes Julian Maunoir SJ. vorgebracht wurden, nämlich die sofortige Heilung eines Mädchens, das Anno 1921 verunglückt war und eine Gehirnerschütterung mit Schädelbasisfraktur erlitten hatte, sowie der Witwe Maria Cridou Goanvec, die von schwerer Lungentuberkulose geheilt wurde.

Schließlich wurde am selben Sonntage auch noch das Martyrium der tonkinesischen Blutzeugen Bischof Josef Maria Diaz Sanjurjo OP., Bischof Melchior Garcia Sampedro OP. und Gefährten anerkannt.

A. Sch.

Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistums Basel

Die öffentliche Sammlung des Schweiz. Roten Kreuzes für die Lawinengeschädigten

empfehlen wir in Anbetracht des großen Ausmaßes der Schäden auch unsererseits angelegentlich allen unseren Diözesanen und bitten die hochwürdigen Seelsorger, diese Empfehlung in nützlicher Weise bekanntzugeben.

† Franziskus,
Bischof von Basel und Lugano
Mitglied des Direktoriums des Schweiz. Roten Kreuzes

Priesterverein der Perseverantia sacerdotalis

Der Verein selbst bedarf keiner besonderen Empfehlung. Aber wir möchten die hochwürdigen Herren, welche das Vereinsorgan erhalten, höflich bitten, es sofort zu refusieren, wenn sie es nicht bezahlen wollen. Sie ersparen damit dem Sekretariat unnötige Auslagen.

Solothurn, den 15. Februar 1951.

Die bischöfliche Kanzlei.

Rezension

Friedrich Trefzer: *Der Kreuzweg des Herrn*. Verlag Josef Sauter, Basel. 1950. 48 S. Krt.

Der Kreuzweg des Lebens und der Zeit soll den Christen immer wieder zum Kreuzweg des Herrn führen: Wer mein Jünger sein will, der nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach (cfr. Lk. 9, 13). Das ist der aszetisch-dogmatische Sinn der Kreuzwegandacht. Es geht ihr wie jeder Betrachtung: Sie muß auf eigenem Boden erwachsen. Aber man kann diesen Boden auflockern und zeigen, wie man ihn bestellt. Das tut

Trefzer in seinem Kreuzwegbüchlein. Bei jeder Station wird zuerst deren Gehalt aus der Passionsgeschichte, wo nötig auch mit darstellerischer Freiheit, wo die biblischen Quellen schweigen, geboten. Dann folgt der Vergleich für den Christen: das objektive und das subjektive Moment. Die eigentliche Schwierigkeit liegt im zweiten Momente, etwas Allgemeingültiges zu sagen, und vor allem in der Kunst, das jedem persönlich Dienliche aus der Betrachtung des ersten Momentes herauszuwaschen zu lassen. Diese Arbeit kann der Verfasser keinem ersparen, er kann nur anleiten, wie man es machen kann und darüber hinaus einige allgemeingültige Anwendungen bieten. Das tut dieses Werklein und möge der Andachtsübung des Kreuzweges viele besinnliche Betrachter und Verehrer, aber auch Jünger in der Nachfolge Christi wecken und werben!

A. Sch.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Oberwaid, St. Gallen-Ost: 16.—20. April.
Leitung: H.H. P. Dr. Robert Svoboda. Telephon St. Gallen 2 23 61.

Mitteilung:

Alt Pfarrer Dr. K. Gschwind ist aus dem Orient zurückgekehrt und stellt sich während den zwei Monaten seines Aufenthaltes zur Verfügung für Vorträge über Palästina, Syrien und vorzüglich über die altchristlichen Oertlichkeiten der Türkei. Unter den Themen erwähnen wir: Auf den Spuren des Apostels Paulus. Das Hl. Grab, Jerusalem, Bethlehem, En Karem. Die Küstenebene. Galiläa, See Genesareth. Antiochia und sein Hafen. Tarsus, Selefké, Ephesus. Istanbul und die Prinzeninseln usw.

Adresse: Haus der Seelsorgehilfe, Basel, Weiherweg 26. Siehe Inserat.

Zu verkaufen

St-Antoniusfigur

140 cm hoch, holzgeschnitzt, prachtvolle, künstlerische Arbeit in Naturholz.

Anfragen unter Chiffre 2448 an die Expedition der KZ.

Cantus Passionis

drei Faszikel in Leder oder Leinen, neueste Ausgabe. — Karfreitags-Raffeln, Osterleuchter, Osterkerzen u. Hl.-Oel-Vorrats-Garnituren.

J. Sträßle, Luzern, Tel. 041/24431

Person, gesetzten Alters, sucht Stelle als

Haushälterin

in gelstliches Haus. — Eintritt nach Uebereinkunft.

Adresse unter 2447 bei der Expedition der KZ.



Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine
beziehen Sie vorzuehlich
von der vereidigten, altbekanntesten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co., Zug
Telephon (042) 4 00 41

Neuerscheinungen

ANGELO GRAZIOLI

Beichtvater u. Seelsorger

im Geiste des hl. Josef Cafasso

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. P. Franz Faeßler,
Benediktiner
286 Seiten. In Leinen Fr. 13.80

Verfasser dieses Werkes ist Kanonikus Mgr. Grazioli, Professor der Moraltheologie am bischöflichen Seminar in Verona. Das Werk behandelt die Beichtstuhl-tätigkeit in nahezu erschöpfender Weise. Dabei ist die Darstellung überaus anregend, ja unterhaltend. Stets wird die dargebotene Lehre durch das Beispiel eines Heiligen beleuchtet und bekräftigt, der das Amt des Beichtvaters mit charismatischer Begabung verwaltet hat. Das Ganze strömt einen wahrhaft glühenden Eifer für das Heil der Seelen aus. Es wird dadurch zu einem mitreißenden Führer zur priesterlichen Heiligkeit.

In 3. Auflage erscheint:

RICHARD F. CLARKE

Geduld

Ein kleiner Lehrgang für 31 Tage
99 Seiten im Taschenformat
Kt. Fr. 1.90

Dieses kleine Meisterwerk darf sicher mit Recht ein Beitrag zum Frieden genannt werden. Wer immer diese kurzen und doch so tiefen und lebendigen Kapitel mit gutem Willen betrachtet, lernt eine Tugend, die wie keine andere den rauhen Weg des Lebens glättet. Ein Geschenkbüchlein für alle Kreise.

Durch alle Buchhandlungen

Verlag Räder & Cie., Luzern



Birette

reinwollene Qualität oder Repps,
feinst gearbeitet.

Regenmäntel für Priester in Naturseide (sehr leicht) od. Baumwolle.

ANT. ACHERMANN, Kirchenbedarf, Luzern, Tel. (041) 2 01 07.

Ich war einige Jahre lang Lehrer der Theologie, 36jährig, und suche nun Stelle als

Religionslehrer

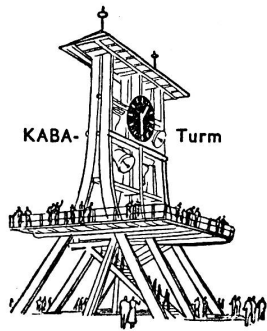
an einer Volks- oder Mittelschule oder an einem Knaben- oder Mädcheninstitut.

Anfragen unter Chiffre 2449 an die Expedition der KZ., Frankenstraße 7—9, Luzern.

Sedilienstühle

sehr bequeme, formschöne Modelle. Hochpolster in rotem holländischem Wollplüsch. Preiswerte Garnitur. — Kommunionbankpolster in formbeständiger Maßarbeit. Schalldichte Plüsch-Beichtvorhänge.

J. STRASSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF — HOFKIRCHE



Turmuhrenfabrik THUN-GWATT
Ad. Bär

Telephon (033) 2 29 64

Fabrikation von Präzisions-Turmuhren modernster Konstruktion

Umbauten in elektroautomatischen Gewichtsaufzug

Revisionen und Reparaturen aller Systeme

Konstruktion von Maschinen und Apparaten nach Zeichnung und Modell

Zur Schulentlassung!

lieferbare Bibel - Ausgaben in Taschenformat

Die Heilige Schrift des Neuen Testaments. Übersetzt aus der authentischen Vulgata von **J. F. Alloli**, nach dem Urtext revidiert und erläutert von **Karl Thieme**, unter Mitarbeit von **Eugen Walter**. 112 S. Dünndruckausgabe Ln. Fr. 7.60

Neues Testament. Uebersetzt und erklärt von **Otto Karrer**. 820 S. 2 Karten. Dünndruckausgabe. Ln. Fr. 11.20
Saffianleder mit ziseliertem Goldschnitt Fr. 35.20

Das Neue Testament. **Stuttgarter Kepplerbibel**. Neu bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von **Peter Ketter**. 541 S. 2 Karten. Taschenformat. Ln. Fr. 3.20
Partiepreis ab 20 Expl. à Fr. 3.10
» » 50 » à Fr. 3.05
» » 100 » à Fr. 2.90
— Einzelausgaben der Evangelien, à kart. Fr. —.45

Das Neue Testament, übersetzt und erläutert von **J. Perk**. 682 S. mit mehreren farbigen Kärtchen. Halbleinen Fr. 4.30
Partiepreis ab 20 Expl. à Fr. 4.20
» » 50 » à Fr. 4.10
» » 100 » à Fr. 4.—
Ausgabe in Ganzleinen Fr. 4.80
Partiepreis ab 20 Expl. à Fr. 4.70
» » 50 » à Fr. 4.60
» » 100 » à Fr. 4.50
Kunstleder, Goldschnitt Fr. 9.50
Bockleder, biegsam, Goldschnitt Fr. 19.50

Das Neue Testament, übersetzt und erläutert von **K. Rösch**. Sonderausgabe. 556 S. 2 Karten und 2 Pläne. Dünndruck. Ln. Fr. 3.70
Partiepreis ab 25 Expl. à Fr. 3.45
» » 50 » à Fr. 3.35
» » 100 » à Fr. 3.20

Das Alte Testament, übersetzt und erläutert von **E. Henne**. Taschenausgabe, Dünndruck, 2 Bände. Ln. kplt. Fr. 19.60

Herders Laien-Bibel, übertragen und erklärt von **Karl Thieme**. (Auswahl). 1039 S. 2 Karten. Dünndruck. Hln. Fr. 8.85

Die Heilige Schrift des Alten und des Neuen Bundes, übersetzt von **Paul Rießler** und **Rup. Storr**. Ungekürzte Ausgabe in 1 Band. 1272 S., 4 Karten, Dünndruckausgabe. Ln. Fr. 26.40

Buchhandlung Räber + Cie., Luzern

Die Schönheit der Kirche

erleidet durch Staubablagerungen im Laufe der Zeit starke Einbuße. Wir besorgen unter größter Schonung das Hinunterstauben der Stukkaturen und Reinigen der Fenster. Offerte, Besprechung, Referenzen gerne jederzeit unverbindlich durch:

G. Kilchenmann in

Promptus

Luzern, Steinenstraße 27 — Telefon 2 10 86 und 2 79 86



Eine kleine, aber wertvolle Gabe zur Schulentlassung

P. ANTON LÖTSCHER

Der Schritt ins Leben

Ein Wort für junge Menschen zur Schulentlassung

Mit schönen Illustrationen

Gesonderte Ausgabe für Knaben und Mädchen

86 Seiten. Kartoniert Fr. 1.30

In einer einfachen, aber ansprechenden Weise spricht dieses Büchlein zu den wichtigsten Fragen des jungen Menschen, weckt sein Pflichtbewußtsein und gibt ihm wertvolle Weisungen unter dem Motto: Du übernimmst nun die Verantwortung für Deinen Beruf, für Deine Gesundheit, für Deinen Charakter, für Deinen Glauben. — Das Büchlein eignet sich auch sehr gut zum Durcharbeiten in den Abschluß-Religionsstunden des letzten Schuljahres.

REX-VERLAG LUZERN

Casa del Libro, Via Bertaccio 10, Lugano

Novità librarie:

| | | |
|------------|----------------------------------|----------|
| Ricciotti: | Dio nella ricerca umana | Fr. 25.— |
| Reschini: | Il dogma dell'assunzione | Fr. 4.50 |
| | L'assunzione e l'immacolata | Fr. 4.50 |
| Righetti: | Storia della liturgia (4 vol.) | Fr. 60.— |
| Bartmann: | Teologia dogmatica (3 vol.) | Fr. 36.— |
| Bless: | Manuale di psichiatria pastorale | Fr. 9.20 |
| Manacorda: | Delle cose supreme vol. I | Fr. 18.— |
| Merton: | La montagna dalle sette balze | Fr. 10.— |
| Papini: | Le pazzie del poeta | Fr. 6.— |
| Sorgato: | Una voce chiama | Fr. 5.50 |

Si fanno spedizioni in esame.
Siamo domicilio ufficiale per abbonamenti a CIVILTA' CATTO-LICA (inizio da qualunque epoca) Fr. 25.—

Kirchenfenster und Vorfenster

zu bestehenden Fenstern

in Eisen und Metall durch die Spezialfirma

MEYER-BURRI & Cie. AG.

Kassen- und Eisenbau - LUZERN - Vonmattstr. 20 Tel. 2 18 74

Ein neuer Predigtband!

Parsch, Plus: Die liturgische Predigt, Bd. X: 396 Kurzpredigten für die Werkstage des Jahres. 654 Seiten.

Hln. Fr. 9.60

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE. LUZERN

Alt Pfarrer Dr. K. Gschwind offeriert:

Lichtbildervorträge

über seine Studienreisen in Palästina und Kleinasien mit besonderer Berücksichtigung biblischer und altchristlicher Oertlichkeiten.

Basel, Weiherweg 26, Telefon 3 65 82



J.S. Bach

und Werke anderer Komponisten werden in Amerika von berühmten Organisten auf der *Connsonata* gespielt.

Die *Connsonata* wird von Kennern und Musikpädagogen als die vortrefflichste elektronische Orgel gerühmt.

Durch ihre überlegene Klangfülle in Kirchen, Kapellen, Auditoria und *Heim*, bietet sie Freunden der klassischen und geistlichen Musik vollen Genuß.

Die *Connsonata*-Orgel hat als Solo- sowie als Begleitinstrument begeisterte Aufnahme gefunden.

Zwei verschiedene Typen *Connsonata*-Orgeln und ein Klein-Modell, das in der Dimension nicht größer als ein Klavier ist, können jederzeit unverbindlich vorgeführt werden.



Verlangen Sie Prospekte.

Generalvertretung der

Connsonata

DIETHELM & CO. AG, Zürich Talstraße 15

Paramente Gelegenheitsverkauf

Wir geben alle Artikel zu **stark** reduzierten Preisen ab.

| | | |
|-------|---|-----------|
| Nr. 1 | 1 Kasel, got. Form, grün, Seidendamast | Fr. 250.— |
| 2 | 1 Kasel, got. Form, grün, modern | Fr. 195.— |
| 3 | 1 Kasel, got. Form, violett, modern | Fr. 180.— |
| 4 | 1 Kasel, got. Form, schwarz, reich | Fr. 255.— |
| 5 | 1 Kasel, got. Form, schwarz | Fr. 220.— |
| 6 | 1 Kasel, röm. Form, Violett-Gold-Brokat | Fr. 245.— |
| 7 | 1 Kasel, röm. Form, grün, Seidenbrokat | Fr. 210.— |
| 8 | 1 Kasel, röm. Form, grün, Seidendamast | Fr. 215.— |
| 9 | 1 Kasel, röm. Form, grün | Fr. 165.— |
| 10 | 1 Kasel, röm. Form, grün, mit handgestickter Figur | Fr. 185.— |
| 11 | 1 Kasel, röm. Form, Oliv-Gold-Brokat, Stäbe handgestickt | Fr. 225.— |
| 12 | 1 Kasel, röm. Form, rot, Seidenbrokat | Fr. 195.— |
| 13 | 1 Kasel, röm. Form, rot | Fr. 165.— |
| 14 | 1 Kasel, röm. Form, Rot-Gold-Brokat, sehr reich | Fr. 275.— |
| 15 | 1 Kasel, röm. Form, rot, echter Krefelder Samtbrokat | Fr. 285.— |
| 16 | 1 Kasel, röm. Form, schwarz, mit handgesticktem Mittelstück | Fr. 145.— |

Alle Paramente sind in neuem, ungebrauchtem Zustande. Bei den Kaseln römischer Form sind teils sehr starke, echte Goldbrokate mit Farbe.

Bei Abnahme von zwei und mehr Paramenten 10 % **Extrabatt.** Die Preise sind bestimmt äußerst günstig.

Ansichtsendungen (ohne Besuch) stehen zu Ihrer Verfügung!

Kurer & Cie., Wil 9

2 Tabernakel

Original-Künstlerarbeiten, neu, am Lager. Günstige Gelegenheit. — Monstranzen und Ziborien in reicher Auswahl.

J. Sträßle, Luzern, Tel. 041/23318

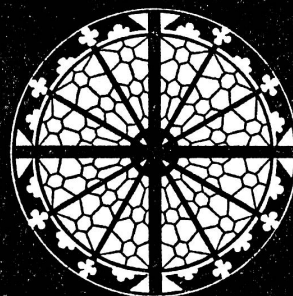
Katholische
EHE -anbahnung, durch die älteste, größte und erfolgreichste kath. Organisation (18 Jahre).
Auskunft durch **Neuweg-Bund**
Fach 288 **Zürich 32 / E**
Fach 11003 **Basel 12 / E**

STATUEN aus HOLZ

künstlerisch ausgeführte
Holzschnitzereien für
Kirche und Haus

LUIS STUFLESSER
Bildhauer

ST. ULRICH No. 50 (Bozen) Italien



Kirchenfenster
Vorfenster
Renovationen

RUDOLF SUESS | Kunstglaserei Zürich 6

Werkslatt: Langackerstraße 65 - Telefon 6 08 76

Verlangen Sie unverbindlich Offerten und Vorschläge

Inserat-Annahme durch Rüber & Cie.,
Frankenstraße, Luzern